

- (4) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn durch ihn Rechte des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen.
- (5) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.
- (6) Die Bestimmungen des § 93 werden hiedurch nicht berührt.

§ 62
Vollstreckung

- (1) Fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige diesen gleichzuhaltende Geldleistungen auf Grund von Abgabenbescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.
- (2) Um die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von anderen Geld- oder Sachleistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister die Bezirksverwaltungsbehörde zu ersuchen.

5. Abschnitt
Volksbefragung

§ 63
Anordnung einer Volksbefragung

- (1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwal-

tungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§ 64

Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63) auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am sechsten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

§ 65

Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist aufgrund der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, anzulegen und beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

(4) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998, gelten sinngemäß auch für die Volksbefragung.

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf am 13.10.2011.

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Göllersdorf

Beginn: 19.30 Uhr, Ende 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.10.2011 mittels E-Mail und Kurrende.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender
VBgm. Annemarie Bauer
GfGR Josef Brenninger, GfGR Ing. Martin Klampfer,
GfGR Karl Pangratz, GfGR Josef Peer,
GR Josef Bouchal, GR Josef Brandl,
GR Franz Dungl, GR Herbert Ebner,
GR Christian Eder, GR Christine Holzer,
GR Martin Holzer, GR Leo Körbler,
GR Karl Müller, GR Herbert Poisinger,
GR Franz Rothmayer, GR Martin Schirnböck,
GR Christian Schwankhardt

Entschuldigt: GR Brigitta Pfeifer, GR Ernst Toifl

Schriftführer: VB Leopold Maurer

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2011:

Gegen das Protokoll Gemeinderatssitzung vom 29.09.2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Löschung Wiederkaufsrecht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Beschluss des Gemeinderates vom 09.06.2011 bezüglich Löschung Wiederkaufsrecht auf der Parz. Nr. 466/6, KG Göllersdorf, aufgehoben und ist es daher notwendig einen neuerlichen Beschluss herbeizuführen.

GfGR Ing. Martin Klampfer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

4.) Windkraftprojekt:

Der Bürgermeister berichtet dass die Firma Windkraft Simonsfeld AG in der Gemeinde Göllersdorf einen Windpark mit 14 Windrädern plant, welche entlang von breiten Forststraßen im Ernstbrunner Wald, in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr von den umliegenden Dörfern entfernt, errichtet werden sollen.

Seitens der Firma Windkraft Simonsfeld wurden bereits im Vorfeld sowohl der Gemeindevorstand als auch der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf diesbezüglich informiert.

Die Firma Windkraft Simonsfeld AG ist ein in Simonsfeld in der Gemeinde Ernstbrunn beheimatetes Unternehmen.

Das Projekt beinhaltet 14 Windkraftanlagen von der KG. Porrau bis zur KG. Großstelzendorf entlang des Höhenrückens auf der Hochstraße.

Geplant sind 3 Megawatt-Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 42 Megawatt – und einer Gesamtinvestition von in etwa 60 Millionen Euro.

Die Marktgemeinde Göllersdorf erhält laut Projektierung € 12.000,00 / Jahr und Windkraftanlage auf die Laufzeit derselben.

Des Weiteren wurde ein „Bürgerbüro“ im Kultursaal des Gemeindeamtes eingerichtet, in dem sich interessierte Bürger über Windkraft generell bzw. den geplanten Windpark informieren können.

Aufgrund des vorhandenen Projektes muss nunmehr eine Entscheidung seitens der Marktgemeinde Göllersdorf über die weitere Vorgangsweise getroffen werden. Grundsätzlich ist aber klar, dass die Marktgemeinde Göllersdorf, wenn die Volksbefragung positiv ausgehen sollte, im nächsten Schritt nur die Umwidmung der Standortflächen für die Windkraftanlagen durchführen kann.

Der Antrag des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters lautet, eine Volksbefragung in der Marktgemeinde Göllersdorf durchzuführen.

Eine Volksbefragung wird in Anlehnung an die Gemeinderatswahlordnung durchgeführt. Es ist ein Stichtag festzulegen, der zeitlich innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung des Gemeinderates sein muss und ist die Volksbefragung innerhalb der nächsten sechs Sonntage vom Stichtag gerechnet, abzuhalten.

Die Fragestellung für die Volksbefragung soll lauten:

„Sind Sie für die Errichtung von höchstens 14 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Göllersdorf“

Voraussichtlicher Abstimmungstermin: 13. November 2011.

Die Fraktion der SPÖ ist grundsätzlich für eine Volksbefragung.

GR Brandl stellt einige Fragen an den Bürgermeister, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Volksbefragung zur Windkraft stehen.

Gegenantrag FPÖ:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Volksbefragung über die Errichtung von 14 Windkraftanlagen in den Katastralgemeinden Porrau, Bergau und Großstelzendorf zu verordnen und begründet dies damit, dass Entscheidungen, die kleinere Einheiten betreffen auch von diesen entschieden werden sollen. Die Entscheidung darf ihnen von größeren Einheiten nicht aufgezwungen werden.

Eine Umwidmung des Waldes in der in der jeweiligen Katastralgemeinde auf Windkraftnutzung kann nur erfolgen, wenn eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der jeweiligen Katastralgemeinde die Fragestellung der Volksbefragung mit ja beantwortet. Daran hält sich der Gemeinderat gebunden.

Dies wird damit begründet, dass bei einer derartigen massiven und langfristigen Veränderung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Fragestellung für die Volksbefragung soll lauten:

„Sollen 14 Windkraftanlagen in den Wäldern der Katastralgemeinden Porrau, Bergau und Großstelzendorf aufgestellt werden“

Nunmehr wird über den Gegenantrag abgestimmt:

1 Stimme dafür (GR Josef Brandl), 1 Stimmenthaltung (GR Martin Holzer), 17 Stimmen dagegen (Bgm. Josef Reinwein, VBgm. Annemarie Bauer, GfGR Josef Brenninger, GfGR Ing. Martin Klampfer, GfGR Karl Pangratz, GfGR Josef Peer, GR Josef Bouchal, GR Franz Dungal, GR Herbert Ebner, GR Christian Eder, GR Christine Holzer, GR Leo Körbler, GR Karl Müller, GR Herbert Poisinger, GR Franz Rothmayer, GR Martin Schirnböck, GR Christian Schwankhardt)

Nach erfolgter ausführlicher Debatte und über Antrag des Vorsitzenden sowie des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 17 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GR Josef Brandl, GR Martin Holzer) eine Volksbefragung im gesamten Gemeindegebiet durchzuführen mit der Fragestellung: „Sind Sie für die Errichtung von höchstens 14 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Göllersdorf“